§ 4.

Ausgenommen von der Versicherung sind:

a) Vieh, das zur Zeit der Anmeldung nicht gesund oder mit solchen Defecten behaftet ist, die dasselbe zeitweilig zu seinem Gebrauche unfähig machen;

b) Vieh aus Ortschaften, wo zur Zeit der Anmeldung eine ansteckende Viehkrankheit herrscht;

c) Vieh aus Ställen, in welchen in den letzten sechs Monaten vor der Anmeldung eine Seuche oder ansteckende Viehkrankheit herrschte, wenn diese Stallungen nicht nachweisbar nach der Anleitung der Thierärzte unter Aufsicht der Ortspolizei gereiniget wurden;

d) alles Vieh, welches in einer andern Anstalt versichert ist.

§ 5.

Die Entschädigungsansprüche gehen verloren:

1. wenn der Eigenthümer erweislich nicht die gehörige Aufsicht und Pflege verwendet hat, wenn er absichtlich bei Krankheit die Anwendung ärztlicher Mittel versäumt und hiedurch den Tod des Thieres selbst verschuldet und herbeiführt;

2. Verluste durch Operationen, welche nicht die Hebung einer Krankheit oder eines Defectes bezwecken, sobald dieselben von anderen als notorisch sachkundigen Leuten und ohne Anmeldung und Gestattung von Seite der Vereinsorgane ausgeführt werden;

3. Verluste und Erkrankungen, die vom Zeitpunkte ihres Eintretens beim Stallvieh nicht innerhalb 24 Stunden, beim Alpvieh nicht innerhalb 24 Stunden nach der von der Alpverwaltung dem Eigenthümer zugegangene Anzeige beim Vereinsvorstande angemeldet worden sind;

4. wenn das versicherte Thier außer Landes verkauft oder ohne vorherige Anmeldung beim Vereinsvorstande außerhalb der Gemeinde Mauren gesommert oder gealpt wird;

5. bei wissentlicher Verheimlichung von Schäden und Gebrechen durch die Besitzer zur Zeit der Einschätzung,